

**– Eckpunkte für ein weiteres Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) –
Unnötige Bürokratie abbauen –
Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen und Verwaltung entlasten**

Multiple Krisen, steigende Kosten, die Gefahr einer Rezession und umfangreiche Transformationsprozesse erfordern engagiertes Handeln, um das Wirtschafts- und Wohlstandsmodell Deutschland zukunftssicher zu machen.

Unnötige bürokratische Belastungen abzubauen, ist dabei einer der erfolgversprechenden Wege, sowohl Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen als auch die Verwaltung zu entlasten, um wirtschaftliche und soziale Potentiale unseres Landes zu heben und Bremsmechanismen zu beseitigen.

Deshalb verfolgt die Bundesregierung den Bürokratieabbau als eines ihrer Kernanliegen energisch. Sie strebt sowohl ein weiteres Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) als auch weitere gesetzliche Maßnahmen an, um die Trendwende in den bürokratischen Belastungen zu erreichen. Mit dem neuen Instrument des Praxis-Checks werden konkret unnötige Belastungen über alle politischen Ebenen und im Zusammenspiel verschiedener Regelungen und Normen identifiziert.

Der Staatssekretärsausschuss Bessere Rechtssetzung und Bürokratieabbau der Bundesregierung hat zur Vorbereitung des BEG IV eine Verbändeabfrage durchgeführt, um Potenziale für die Reduzierung bürokratischer Belastungen zu identifizieren. An dieser Abfrage beteiligten sich zwischen Januar und März 2023 insgesamt 57 Verbände, die 442 Vorschläge meldeten.

Die Bundesregierung hat diese Antworten sorgfältig ausgewertet. Etliche der von den Verbänden unterbreiteten Vorschläge

- sind Gegenstand bereits laufender Gesetzgebungsvorhaben,
- können auf untergesetzlicher Ebene realisiert werden,
- befinden sich als Elemente umfassender Strukturreformen in der Konzeptionsphase
- oder sind bereits umgesetzt.

Die Bundesregierung beabsichtigt unter anderem:

- Eine umfassende Digitalisierung und Vereinfachung des Visaverfahrens.

Dokumentenname: Eckpunkte Bürokratieentlastungsgesetz IV
Ersteller: Bundesministerium der Justiz
Stand: 28.08.2023 16:30

- Mit dem geplanten TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz soll der Netzausbau beschleunigt und Bürokratie abgebaut sowie eine effizientere Datennutzung ermöglicht werden.
- Darüber hinaus sollen der Ausbau erneuerbarer Energien,
- das Vergabeverfahren
- und die Rüstungsexportkontrolle durch eine Vielzahl von Maßnahmen vereinfacht und beschleunigt werden.
- Auch sollen Praxis-Checks für die Themen Planung und Betrieb von Wärmepumpen, Windenergieanlagen-Ausbau, Unternehmensgründungen sowie Nachhaltigkeitsberichterstattung durchgeführt werden.
- Auch sind Vereinfachungen für Smart-Meter-Gateways im Mess- und Eichrecht vorgesehen.
- Die Bundesregierung wird außerdem eine weitere BauGB-Novelle mit dem Ziel einer systematisierenden und vereinfachenden Neuordnung vorbereiten.
- Durch die Einführung einer Kindergrundsicherung sollen bisherige finanzielle Förderungen durch eine neue, für alle Kinder geltende Leistung ersetzt werden.
- Mit dem Familienstartzeitgesetz sind zudem weitere Verwaltungsvereinfachungen beabsichtigt.

Auf EU-Ebene wird die Bundesregierung unter anderem auf Basis einer Konsultation zu bürokratischen Hemmnissen im Bereich der ökologischen Transformation gegenüber der Europäischen Kommission weitere regulatorische Verbesserungen anregen.

Von der Bundesregierung bereits auf den Weg gebracht sind beispielsweise:

- Das LNG-Beschleunigungsgesetz trägt maßgeblich zur Bewältigung der Energiekrise bei. Im Kern wurden Regelungen zur Vereinfachung und Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren erlassen, welche auf die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit abzielen.
- Die Erweiterung und Flexibilisierung der rechtlichen Möglichkeiten für den Einsatz von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten oder die Digitalisierung von Verwaltungsverfahren durch die Änderung des Onlinezugangsgesetzes.
- Ebenso wird die Digitalisierung von Familienleistungen weiterhin konsequent gefördert.
- Im PV-Praxis-Check wurden gemeinsam mit der Wirtschaft und weiteren Stakeholdern über 50 Hindernisse für den gewerblichen und privaten PV-Ausbau identifiziert.

Der Großteil dieser Hindernisse wurde bereits aus dem Weg geräumt u.a. im Solarpaket.

- Mit dem Bürgergeld-Gesetz werden Service und Leistungen zugänglicher und erleichtern die Jobsuche.
- Mit dem 8. SGB IV-Änderungsgesetz wurden alle wesentlichen Melde-, Beitrags-, Antrags- und Bescheinigungsverfahren zwischen Arbeitgebern und den Trägern der sozialen Sicherung weiter fortentwickelt und von Papier auf digitale Verfahren umgestellt.
- Für die Antragstellung auf Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) ist bereits das zuvor vorgesehene Schriftformerfordernis abgeschafft worden.
- Außerdem werden die Potenziale der vollständigen Digitalisierung von Förderverfahren für die Forschungsförderung genutzt, um Antrags- und Bescheidungsprozesse einfacher zu gestalten und weiter zu beschleunigen.
- Darüber hinaus wurden bereits wesentliche Erleichterungen und Beschleunigungen in verschiedenen Bewilligungs- oder Genehmigungsverfahren vorangetrieben. Das betrifft insbesondere das Wohngeld-Plus-Gesetz, das Bundeswehrbeschaffungsbeschleunigungsgesetz, Änderungen im Bundesnaturschutzgesetz und im Bundes-Immissionsschutzgesetz.
- Im Rahmen des Branchendialogs „Beschleunigung von Netzanschlüssen“ identifizierte Lösungsansätze zielen darauf ab: Anschlussbedingungen zu vereinheitlichen, Anschlussverfahren und Anlagenzertifizierung zu vereinfachen, Netzkapazitäten für den Anschluss besser nutzbar zu machen, Anschlusskosten zu harmonisieren und zu reduzieren sowie die Inbetriebnahme zu erleichtern.
- Außerdem werden Genehmigungsverfahren für Verkehrsinfrastrukturprojekte beschleunigt und digitalisiert.
- Auch das Beteiligungsverfahren in der Bauleitplanung wurde von einem förmlichen auf ein digitales Regelverfahren umgestellt.
- Mit der Modernisierung von Verwaltungsabläufen werden Behördengänge für die Beantragung eines Ausweisdokuments künftig erheblich reduziert. Das gilt auch für die Kfz-Zulassung, die künftig digitaler, schneller und günstiger erfolgen soll.

Zu den beschlossenen und beabsichtigten Maßnahmen außerhalb des BEG IV wird die Bundesregierung einen Bericht an den Deutschen Bundestag erstatten. Die Bundesregierung wird darüber hinaus die Öffentlichkeit über ihre Prüfungen der Anregungen aus der Verbändedeabfrage informieren.

Basierend auf der Verbändeabfrage und den von den Bundesressorts identifizierten Bereichen plant die Bundesregierung mit folgenden Maßnahmen im BEG IV:

- Wir überprüfen die in Zuständigkeit des BMWK liegenden **Informationspflichten** auf Aktualität, Harmonisierungsmöglichkeiten und sonstige Ansatzpunkte zur Entlastung für den Mittelstand. Dabei werden die Informationspflichten im **Energierrecht, im Außenwirtschaftsrecht, im Mess- und Eichwesen sowie im Rahmen der Wirtschaftsstatistik, Gewerbe- und Handwerksordnung** als auch in **branchen- und berufsspezifischen Verordnungen** auf den Prüfstand gestellt. Die Überprüfung erfolgt systematisch und gebündelt für Themen-Cluster sowie unter aktiver Einbeziehung der Berichtspflichtigen und -empfänger. Die identifizierten Entlastungsmaßnahmen werden im BEG IV umgesetzt.
- Wir werden das **Bundesberggesetz** (BBergG) anpassen. Es soll klar und einheitlich geregelt werden, dass Wärme aus oberflächennaher Geothermie (bis 400m Tiefe) grundsätzlich nicht dem Bergrecht unterfällt. Dazu soll auch § 127 BBergG in seiner jetzigen Fassung überprüft werden, ob er eine angemessene und bestmögliche Regelung zur Hebung des Potenzials der oberflächennahen Geothermie darstellt oder geändert werden sollte. **Diese Neuregelung wird die Belange des Standortauswahlgesetzes und des Wasserschutzes dabei nicht unterlaufen.**
- Die handels- und steuerrechtlichen **Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege** werden wir von zehn auf acht Jahre verkürzen.
- Wir werden die **Hotelmeldepflicht** für deutsche Staatsangehörige abschaffen.
- Die Kommission hat angekündigt, die **monetären Schwellenwerte der EU-Bilanzrichtlinie zur Bestimmung der Größenklassen von Unternehmen** anzuheben. Damit soll der deutlichen Inflation der letzten Jahre angemessen Rechnung getragen werden. Wir werden rechtzeitig vor Inkrafttreten der Änderungen im europäischen Recht die notwendigen Umsetzungsbestimmungen unter weitestgehender Ausnutzung der neuen Spielräume erarbeiten, um keine Zeit zu verlieren.
- Wir werden den **Rechtsverkehr für die Wirtschaft sowie für Bürgerinnen und Bürger vereinfachen und weitmöglichst digitalisieren**. Deswegen sollen zivilrechtliche Schriftformerfordernisse und Unterschriftserfordernisse, die nicht durch europäi-

sche oder internationale Regelungen zwingend vorgegeben sind - soweit sachgerecht und angemessen - aufgehoben oder durch Textformerfordernisse ersetzt werden. Den Besonderheiten des Arbeitsrechts wird Rechnung getragen.

- Im **Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)** wollen wir Schriftformerfordernisse insbesondere im Vereins-, Schuld- und Mietrecht aufheben. Beispielsweise soll das Schriftformerfordernis für Mietverträge über Gewerberäume gestrichen werden. Auch im **Wirtschaftsrecht** wollen wir Erleichterungen schaffen. Im GmbH-Recht soll zum Beispiel klargestellt werden, dass im Falle der Beschlussfassung der Gesellschafter außerhalb einer Versammlung eine Abgabe der Stimme in Textform genügt, wenn sämtliche Gesellschafter einverstanden sind. Zudem wollen wir Schriftformerfordernisse im Schuldverschreibungsgesetz sowie im Depotgesetz aufheben.
- Um den digitalen Rechtsverkehr zu fördern, soll im Allgemeinen Teil des BGB die **elektronische Form oder – soweit geeignet – die Textform als Regelform** ausgestaltet werden und an die Stelle der Schriftform treten. Die Schriftform soll umgekehrt nur noch als Ersatzform für die elektronische Form beibehalten werden. Dementsprechend sollen die allgemeinen Formvorschriften in den §§ 126 ff. BGB geändert werden.
- Soweit zivilrechtliche Schriftformerfordernisse fortgelten oder die Schriftform als Ersatzform gewählt wird, sollen **digitale Technologien als Unterstützung und Brücken-Technologie** eingesetzt werden können, soweit dies sachgerecht und angemessen ist. Künftig soll es möglich sein, zum Beispiel eine schriftliche Kündigung eines Mietverhältnisses mit einem Smartphone zu fotografieren und diese elektronische Kopie dem Erklärungsempfänger zu übersenden. Die besondere Beweisfunktion der Schriftform soll dadurch gewahrt werden, dass dem Erklärungsempfänger das Recht eingeräumt wird, die Übermittlung einer Originalurkunde nachträglich zu verlangen. Den Besonderheiten des Arbeitsrechts wird Rechnung getragen.
- Um generell bei **öffentlichen Versteigerungen** den Kreis potentieller Bieter zu erweitern, bessere Verwertungsergebnisse zu erzielen und um die Rechtssicherheit bei elektronischen Versteigerungen zu erhöhen, wollen wir regeln, dass künftig grundsätzlich alle öffentlichen Versteigerungen im Sinne des § 383 Absatz 3 BGB über das Internet durchgeführt werden können.

- Wir werden der fortschreitenden **Digitalisierung auch im Mietrecht** Rechnung tragen und ermöglichen, dass Belege der Betriebskostenabrechnung in digitaler Form bereitgestellt werden können.
- Im **Nachweisgesetz** soll eine Regelung geschaffen werden, wonach – wie bereits bisher bei schriftlichen Arbeitsverträgen – die Verpflichtung des Arbeitgebers, einen Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen zu erteilen, entfällt, wenn und soweit ein Arbeitsvertrag in einer die Schriftform ersetzenden gesetzlichen elektronischen Form geschlossen wurde. Entsprechendes soll für in elektronischer Form geschlossene Änderungsverträge bei Änderungen wesentlicher Vertragsbedingungen gelten. Ausgenommen werden sollen die Wirtschaftsbereiche und Wirtschaftszweige nach § 2a Absatz 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz.
- Die Regelung zur **Erteilung von Arbeitszeugnissen** (§ 630 BGB, § 109 Gewerbeordnung) wollen wir zusätzlich für die gesetzliche elektronische Form öffnen.
- Wir werden klarstellen, dass Unterlagen oder Dokumente im Verwaltungsverfahren, die nach dem **Jugendarbeitsschutzgesetz** (JArbSchG) schriftlich zu verfassen sind, auch elektronisch angelegt oder übersandt werden können.
- Wir werden das **Arbeitszeitgesetz** und das **Jugendarbeitsschutzgesetz** mit dem Ziel anpassen, dass die jeweiligen Aushangpflichten durch den Arbeitgeber auch erfüllt werden, wenn er die geforderten Informationen über die im Betrieb oder in der Dienststelle übliche Informations- und Kommunikationstechnik (etwa das Intranet) elektronisch zur Verfügung stellt, sofern alle Beschäftigten freien Zugang zu den Informationen haben.
- Wir werden die **Verordnung über das Verbot der Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren mit sittlich gefährdenden Tätigkeiten** aus Gründen der Rechtsbereinigung aufheben, da der Zweck der Verordnung für alle Jugendlichen bereits durch § 22 Absatz 1 Nummer 2 JArbSchG erfüllt ist.
- Im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung wollen wir die Vorschrift zur **stichprobenhaften Überprüfung von Einkünften aus Kapitalvermögen bei der Grundrente** (§ 151c Sechstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VI) abschaffen. Die Annah-

men, die diese Stichprobenprüfung erforderlich gemacht haben, haben sich nicht bestätigt. Die notwendigen Informationen werden bereits fast vollständig von der Finanzverwaltung maschinell gemeldet. Ein Kontrollverfahren ist also nicht erforderlich.

- Für die nach § 4 Absatz 4 **Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung** (LMIDV) vorzuhaltenden schriftlichen Aufzeichnungen über in loser Ware enthaltene Allergene werden wir die digitale Form ermöglichen. Dies gilt dann auch für verpflichtende Informationen über in loser Ware enthaltene Lebensmittelzusatzstoffe und Aromen, da für die Art und Weise der Kennzeichnung in den einschlägigen Vorgaben auf die Regelung der LMIDV verwiesen wird.
- Wir wollen das Schriftformerfordernis im **Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz** für Anträge auf Verringerung der Arbeitszeit und ihre Ablehnung sowie die Geltendmachung des Anspruchs auf Elternzeit durch die Textform ersetzen.
- Wir werden eine neue **Verordnung über die technischen Standards für Wasserstofftankstellen für Kraftfahrzeuge** erlassen und dort u.a. Begriffsbestimmungen und Standardisierungen wie zum Beispiel Ausgestaltungsvorgaben und Betankungsprotokolle regeln.
- Wir werden das **Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetz** und weitere Vorschriften in diesem Kontext ändern und das Seeamtsverfahren abschaffen. Die Seeämter und die Vorprüfstelle bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) werden wir auflösen. Die Aufgaben des Patentenzuges im Zusammenhang mit Seeunfällen werden von der GDWS auf das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) übertragen und künftig nach den Vorschriften der See-Befähigungsverordnung in einem Verwaltungsverfahren durch das BSH bearbeitet.
- Wir werden die **Küstenschifffahrtsverordnung**, wonach Seeschiffe, die nicht aus der EU stammen, eine Genehmigung für innerdeutsche Transporte in den Küstengewässern benötigen, abschaffen. Damit entlasten wir das Gewerbe und die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt von ca. 150 Verwaltungsverfahren pro Jahr, bei denen die Voraussetzungen für eine Erteilung der Genehmigung in über 90% der Fälle vorgelegen haben.

- Wir werden das Verbot, wonach Flugzeugführer von Flugzeugen mit einer Höchstabflugmasse von mehr als 14.000 Kilogramm bei Flügen zur gewerbsmäßigen Beförderung nicht starten und landen dürfen, wenn kein Instrumentenabflugverfahren und keine Flugverkehrskontrolle vorhanden sind, abschaffen und **§ 24 Luftverkehrs-Ordnung** aufheben.
- Wir werden das **Passgesetz** um die Option für Fluggäste erweitern, das digitale Potenzial ihrer Reisepässe zur Vereinfachung und Beschleunigung der Passagierabfertigung bei Flugreisen zu nutzen, wenn sie dies möchten. Mit Zustimmung der Fluggäste können Luftfahrtunternehmen dann zukünftig unter Beachtung des Datenschutzes mit den im Chip von Reisepässen hinterlegten Daten die Kontrollprozesse am Flughafen vor Abflug (beim Check-in, Gepäckaufgabe, Zugangskontrolle zum Sicherheitsbereich und vor dem Boarding) weitestgehend kontaktlos, schneller und effizienter leisten.
- Wir werden die Frist für die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 21 Abs. 3 **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung** so gestalten, dass diese angemessen verkürzt werden kann und damit eine Beschleunigung der Verfahren ermöglichen.
- Wir haben die **Eckpunkte zur Beschleunigung von Baumaßnahmen an der Schieneninfrastruktur über Standardisierungen** verabschiedet und werden noch 2023 die darin vereinbarten Ermächtigungsgrundlagen für den Erlass **normkonkretisierender Verwaltungsvorschriften** schaffen. Dies dient dazu, die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf ausgewählte und im Schienenbereich besonders relevante Arten fachgerecht zu standardisieren, um auf diese Weise Verfahren zu vereinfachen, ohne den Schutzzumfang der betroffenen Arten abzusenken. Die zugehörigen normkonkretisierenden Verwaltungsvorschriften werden entsprechend den im Eckpunktepapier vereinbarten Zeitpunkten bis Mitte bzw. Ende 2024 erlassen.
- Wir möchten die **Strahlenschutzverordnung** mit dem Ziel ändern, Prüfpflichten für alte Ionisationsrauchmelder an das erforderliche Maß anzupassen. Dies wird zu einer spürbaren Entlastung für die Wirtschaft führen.
- Wir wollen **atomrechtliche Verwaltungsverfahren effizienter gestalten** und weiter digitalisieren, damit solche Überprüfungen zukünftig digital gestellt, bearbeitet und gespeichert werden können.